

## Bezirkshauptmannschaft Krems

An die  
Marktgemeinde Spitz  
zh. Herrn Bürgermeister Pfanz Hirtsberger  
3620 Spitz

9-N-81178/3

Pfeifer

39

11. November 1981

KG Spitz, Erklärung eines Kastanienbaumes auf Parz.Nr.2181 zum  
Naturdenkmal

### Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,  
LGBl.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems den auf der  
Parz.Nr.2181, KG Spitz (öffentliches Gut - Marktplatz) stehenden  
Kastanienbaum zum Naturdenkmal.

### Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Forstabteilung  
der Bezirkshauptmannschaft Krems hat in seinem Gutachten vom  
18.9.1981 empfohlen dem Antrag der Marktgemeinde Spitz auf Natur-  
denkmalerklärung der auf dem Kirchenplatz stehenden Edelkastanie  
stattzugeben, da diese ein gestaltendes Element des Orts- und  
Landschaftsbildes darstellt.

Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der  
NÖ Landesregierung gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand  
erheben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmann-  
schaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen  
und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann

Bescheid rechtskräftig !  
Krems, am 13. Jänner 1982  
Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Eigl  
Winkl. Hofrat



(Mag. iur. Eigl)  
Winkl. Hofrat